

„*ding* herzustellen; in einem „komplexen Beziehungsgefüge“²⁸⁶ stehen die beiden Fragen der *Einführung* und der *Durchführung* im Vordergrund:

- Die Frage, wie das Völkervertrags- in das Landesrecht *eingeführt* wird, führt auf eines der „grundlegenden Gegenwartsprobleme“²⁸⁷ zum Verhältnis zwischen diesen beiden Rechtsordnungen zurück. Unter ‚Einführung‘ wird dabei jener Vorgang verstanden, in dem es zu einem Kontakt zwischen den beiden Sphären kommt; im Mittelpunkt steht die Frage, welchen Status das Völkervertrags- im Landesrecht besitzt und in welchem Verfahren es diesen erwirbt: Wie ist „das Verhältnis der Völkerrechtsordnung zu den nationalen Rechtsordnungen zu verstehen“²⁸⁸? Handelt es sich um zwei verschiedene Rechtsordnungen (*Dualismus*) oder nur um zwei Bestandteile ein- und derselben (*Monismus*)?
- Im Anschluss an eine Antwort auf die Frage nach der Art und Weise, wie sich das Völkervertrags- und das Landesrecht aufeinander beziehen, stellt sich die Frage, wie der Notwendigkeit entsprochen wird, die eine Rechtsordnung in der anderen *durchzuführen*. Unter ‚Durchführung‘ wird dabei jener Vorgang verstanden, in dem das Völkervertrags- im Landesrecht zur Geltung und Anwendung gelangt – und zwar unabhängig davon, ob es in diesem unmittelbar oder nur mittelbar anwendbar²⁸⁹ ist. Es geht (unter anderem) um die Frage, *in welcher Form* das Völkervertragsrecht vor den Vollzugsorganen des Landesrechts in Erscheinung tritt: als Völkerrecht? Oder als Landesrecht?

Ohne eine Antwort auf die Frage nach der Ein- und Durchführung des Völkervertrags- im Landesrecht ist es unmöglich, auf (Anschluss-)Fragen²⁹⁰ wie auf jene nach der *Rechtsnatur* und *Rechtskraft* sowie nach dem *Rang* und *Vorrang* des Völkervertrags- im Landesrecht einzugehen. Wie sich diese beiden „Rechtsmassen“²⁹¹ zueinander stellen, gibt aber auch über die Art und Weise ihrer *Auslegung* und *Anwendung* sowie über die Rechtsfolgen in den Fällen einer

286 Thürer (Völkerrechtsordnung) S. 108.

287 Wildhaber (Rechtsgutachten) S. 4.

288 Dahm/Delbrück/Wolfrum S. 99.

289 Siehe hierzu das 16. Kapitel Pkt. 4.2.

290 Siehe hierzu Seidl-Hohenveldern S. 209ff oder Verdross/Simma S. 53ff (§§ 71ff) sowie Batliner (Postulat) S. 224ff.

291 Ipsen S. 1072.